



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 8. August 2022 durch

...
...
...

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Der Antrag – mit dem der Antragsteller die Verpflichtung der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung begehrt, ihm eine Kopie der vollständigen Unterlagen betreffend den Normgebungsprozess zu der Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altona-Altstadt S 5, Große Bergstraße/Nobistor vom 12.7.2005 (HmbGVBl. S. 302) und betreffend den Normgebungsprozess zu der Verordnung zur Teilaufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungs- und Stadtbaugebietes Altona-Altstadt S 5, Große Bergstraße/Nobistor vom 16.1.2018 (HmbGVBl. S. 16) zu überlassen – ist als Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht – auf Antrag – eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO hat die Antragspartei glaubhaft zu machen, dass ihr der streitige Anspruch in der Hauptsache zusteht (sog. Anordnungsanspruch) und dessen vorläufige Sicherung nötig erscheint (sog. Anordnungsgrund).

Im Wege der einstweiligen Anordnung darf das Gericht im Regelfall nur eine vorläufige Regelung treffen; eine irreversible Vorwegnahme der Hauptsache in dem Sinne, dass die einstweilige Anordnung über den Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung hinaus Zustände schafft, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr rückgängig gemacht werden können, ist in Verfahren nach § 123 VwGO regelmäßig nicht zulässig (vgl. Buchheister in: Wysk, VwGO, 3. Aufl. 2020, § 123 Rn. 33 f.). Die vorliegend begehrte Entscheidung, mit der die Antragsgegnerin im Eilverfahren verpflichtet werden soll, dem Antragsteller durch Überlassung von Kopien Zugang zu den streitgegenständlichen Informationen zu gewähren, käme faktisch einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache gleich und würde diese im vorstehenden Sinne vollständig und irreversibel vorwegnehmen.

Im Falle einer solchen Vorwegnahme der Hauptsache kann einem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des

Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris, Rn. 35; zum vorläufigen Rechtsschutz im Informationsfreiheitsrecht vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13.4.2018, OVG 12 S 13.18, juris, Rn. 2, m.w.N.).

Nach diesen Maßgaben hat der Antragsteller einen Anordnungsgrund hinsichtlich des auf der Grundlage des Hamburgischen Transparenzgesetzes verfolgten Anspruchs auf Informationszugang nicht glaubhaft gemacht. Ein Anordnungsgrund ergibt sich nicht ohne weiteres aus grundrechtlichen Erwägungen oder den Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes, auch wenn im Hinblick auf den transparenzrechtlich fundierten Anspruch auf Informationszugang der Schutzbereich der Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG eröffnet ist und das Hamburgische Transparenzgesetz einen Anspruch auf „unverzöglichen“ Informationszugang (vgl. § 1 Abs. 2 HmbTG) sowie eine Pflicht der auskunftspflichtigen Stellen zur Bereitstellung der Informationen innerhalb einer Frist von einem Monat bzw. in bestimmten Fällen zwei Monaten regelt (vgl. § 13 Abs. 1 HmbTG); insofern verweist die Kammer auf ihre Ausführungen in dem veröffentlichten Beschluss vom 24. Februar 2022, Az. 17 E 5455/21 (bei juris, Rn. 65 ff. bzw. auf der Website des Verwaltungsgerichts Hamburg, <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/>).

Ein Anordnungsgrund für einen transparenzrechtlichen Anspruch auf Informationszugang kann im Einzelfall anzunehmen sein. Der Antragsteller hat jedoch keine Umstände glaubhaft gemacht, aufgrund derer ihm im Falle eines Abwartens der Hauptsache schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile drohen würden.

Zur Darlegung eines Anordnungsgrundes macht der Antragsteller geltend, er berate als Rechtsanwalt Mandanten, denen im Bezirk Altona im Sanierungsgebiet Grundstücke gehörten, und es komme für die Beratung darauf an, im Einzelnen zu wissen, ob und in welcher Höhe etwaige Sanierungsbeiträge zu erwarten seien. Mandanten beehrten von ihm die Auskunft, ob mit Ablauf des 31. Dezember 2022 mit einer Festsetzungsverjährung für Sanierungsbeiträge zu rechnen sei; dies hänge davon ab, ob die antragsgegenständlichen Verordnungen wirksam seien, und zur Beurteilung dieser Frage benötige er die begehrten Informationen. Er sei auf die beantragte Akteneinsicht angewiesen, um die von ihm vertretenen Mandanten ordnungsgemäß beraten zu können. Ein Abschluss des Hauptsacheverfahrens bis Ende des Jahres sei aber ausgeschlossen.

Damit legt der Antragsteller keine ihm im Falle eines Abwartens der Hauptsache drohenden schweren Nachteile dar. Der Antragsteller – der sich zur Begründung des Anordnungsanspruchs auf seine durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit beruft – ist

auch ohne den begehrten Informationszugang schon keineswegs daran gehindert, seinen Beruf als Rechtsanwalt ordnungsgemäß auszuüben und seine Mandanten pflichtgemäß zu beraten. Soweit der Inhalt des von ihm zu erteilenden Rechtsrats von dem begehrten (und bislang nicht gewährten) Informationszugang abhängt, kann er dies im Rahmen der Beratung offenlegen; je nach Dringlichkeit des Informationszugangs im Einzelfall kann er seine Mandanten auch hinsichtlich des weiteren Vorgehens beraten.

Es erscheint der Kammer zweifelhaft, ob der Antragsteller aus einer Dringlichkeit des Informationszugangs für seine Mandantschaft überhaupt einen Anordnungsgrund für einen eigenen gerichtlichen Eilantrag herleiten könnte (so aber VG Berlin, Beschl. v. 5.4.2007, VG 2 A 14.07, Anlage Ast. 4). Letztlich kann dies hier dahinstehen, denn der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass seiner Mandantschaft ohne eine Gewährung des begehrten Informationszugangs durch die Antragsgegnerin (rechtzeitig) vor dem 31. Dezember 2022 schwere und unzumutbare, die Vorwegnahme der Hauptsache im vorliegenden Eilverfahren rechtfertigende Nachteile drohen würden: Er verweist auf eine vierjährige, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endende Verjährungsfrist; es handelt sich dabei – nach der Antragserwiderung der Antragsgegnerin vom 21. Juli 2022 und dem darauf erwidern den Schriftsatz des Antragstellers vom 29. Juli 2022 – um die Verjährungsfrist für die Festsetzung sanierungsbedingter Ausgleichsbeträge in dem betroffenen Sanierungsgebiet durch die Antragsgegnerin. Insofern „droht“ nach den unwidersprochenen Darlegungen der Antragsgegnerin in der Antragserwiderung mit dem Ablauf des 31. Dezember 2022 allein die Verjährung von Ansprüchen der Antragsgegnerin, die zugunsten der Mandantschaft des Antragstellers wirken würde. Bei diesem Sach- und Streitstand vermag das Gericht nicht zu erkennen, welche schweren und unzumutbare Nachteile der Mandantschaft des Antragstellers drohen sollten, wenn dieser nicht (rechtzeitig) vor dem 31. Dezember 2022 den begehrten Informationszugang erhalten sollte.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 2 GKG, da der Antrag keine genügenden Anhaltspunkte für die Bestimmung der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für den Antragsteller enthält. Der Streitwert ist nicht gemäß Ziffer 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

in der Fassung der am 31. Mai / 1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen zu halbieren, da der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes auf eine Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache gerichtet ist.

...

...

...